

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Josef Kugler (Radsport)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Versuch der Anwendung einer verbotenen Methode, indem er Eigenblut zur
Herstellung und Einlagerung von Erythrozytenkonzentrat für Zwecke der
Leistungssteigerung abnehmen ließ.**

Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 20.12.2010

**Freispruch vom Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen
wegen Ankauf verbotenen Substanz**

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die in diesem Dopingverfahren bereits veröffentlichten Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen den Athleten Josef Kugler am 18.11.2010 bzw. letztlich am 20.12.2010 weitere mündliche Verhandlungen stattgefunden haben.

In diesen Verhandlungen hat die Aufnahme weiterer Beweise, insbesondere durch (ergänzende) Einvernahme des Beschuldigten bzw. weiterer Zeugen, stattgefunden.

§ 15 Abs 1 ADBG bestimmt, dass nach den für den jeweils zuständigen nationalen Bundessportfachverband geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes vorzugehen ist. Damit waren neben dem WADA-Code auch die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Radsportverbandes als den für den Athleten Josef Kugler zuständigen internationalen Fachverband anzuwenden.

Aufgrund des Tatzeitpunktes im Jahre 2005 ist der WADA-Code idF 1.1.2004 anzuwenden, da der WADA-Code idF 1.1.2009 keine günstigen Bestimmungen enthält. In beiden ist jeweils die Verjährungsfrist mit 8 Jahren normiert, womit im vorliegenden Fall aufgrund der Tatbegehung im Jahre 2005 nach beiden keine Verjährung eingetreten war.

Trotz der abstreitenden Aussage des Athleten Josef Kugler, welche zwar durch einen anderen Athleten bestätigt wurde (gegen den aber gleichfalls ein Verfahren vor der Rechtskommission im Zusammenhang mit dieser Blutabnahme um die Weihnachtszeit 2005 anhängig war), ergab sich aus dem von der Rechtskommission durchgeführten Beweisverfahren, insbesondere der nach Ansicht der Rechtskommission glaubwürdigen und in sich geschlossenen Aussagen anderer Zeugen im Verfahren vor der Rechtskommission, welcher gleichfalls auch bei dieser Blutabnahme um die Weihnachtszeit 2005 anwesend war, dass der Athlet Josef Kugler mit diesem Zeugen und zwei anderen Sportlern gemeinsam um die Weihnachtszeit 2005 zur Blutabnahme bei der Humanplasma war. Bei diesem Aufenthalt wurde dem Athleten Josef Kugler sowie auch den anderen Sportlern zum Zwecke des Dopings im Sport Eigenblut abgenommen und mit seiner Zustimmung aus dem ihm abgenommenen Blut ein Erythrozytenkonzentrat hergestellt und eingelagert.

Nach dem WADA-Code ist bereits der Versuch der Anwendung einer verbotenen Methode strafbar, sodass aufgrund dieser ausdrücklichen Normierung der Strafbarkeit des Versuches im vorliegenden Fall bereits die versuchte Anwendung einer verbotenen Methode mit der Abnahme des Eigenblutes und seiner Zustimmung zur Herstellung und Einlagerung eines Erythrozytenkonzentrates aus dem ihm abgenommenen Eigenblut zum Zweck der Leistungssteigerung verwirklicht war und es daher nicht der Rückführung bedürfte, wäre doch damit der mit gesonderter Strafdrohung verfolgte Verstoß der Anwendung einer verbotenen Methode verwirklicht worden. Auch handelt es sich bei der vorliegenden Blutabnahme nicht um eine straflose Vorbereitungshandlung, sondern um die Vollendung des als selbständiges (Versuchs-) Delikt normierten versuchten Anwendung einer verbotenen Methode zum Zweck der Leistungssteigerung.

Da jedoch bereits die versuchte Anwendung einer verbotenen Technik unter Strafe stand, war es zur Beurteilung für den gegenständlichen Sachverhalt unerheblich und sohin auch nicht erforderlich, zu erheben, was letztlich mit dem eingelagerten Konzentrat des Beschuldigten geschehen ist, insbesondere ob das zum Zwecke des Dopings im Sport abgenommene Blut bzw. Erythrozytenkonzentrat dem Athleten Josef Kugler tatsächlich jemals rückgeführt wurde, da bereits die Blutabnahme für Zwecke des beabsichtigten Dopings an sich ausgereicht hat, um einen Verstoß nach den Anti-Doping-Bestimmungen zu verwirklichen. Damit war der Athlet Josef Kugler nach den diesbezüglichen Bestimmungen des WADA-Codes zu bestrafen.

Die Strafe für die versuchte Anwendung einer verbotenen Methode beträgt nach dem WADA-Code für den ersten Verstoß 2 Jahre, wobei bei Erschwerungsgründen auch eine Erhöhung der Sperre um bis zu 4 Jahren möglich wäre. Aufgrund des vorliegenden Erstverstoßes war jedoch nach Ansicht der Rechtskommission die letztlich verhängte Mindeststrafe von 2 Jahren ausreichend bzw. schuldangemessen.

Entsprechend dem WADA-Code war im vorliegenden Fall der Beginn der Sperre mit dem Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung, sohin dem 20.12.2010, festzusetzen.

Obgleich jedoch nach dem WADA-Code weiters die Annullierung der Ergebnisse bis zum Zeitpunkt des Verstoßes, sohin im vorliegenden Fall bis um die Weihnachtszeit 2005, vorzunehmen wäre, hat die Rechtskommission aus Gründen der Fairness unter sinngemäßer Anwendung von Art. 10.1.1. WADC idF 1.1.2009 die Annullierung bzw. Streichung der Ergebnisse mit dem Zeitpunkt der Einbringung des Prüfantrages am 28.6.2010 beschränkt.

Hinsichtlich des weiteren Vorwurfes im Prüfantrag der NADA Austria vom 28.6.2010, nämlich des Ankaufes von Dopingpräparaten im Zeitraum 2006-2008 konnte mangels Erscheinen der beantragten Zeugen bzw. Vorlage anderer konkreter Beweise aufgrund der diesbezüglich abstreitenden Aussage des Athleten Josef Kugler von der Rechtskommission eben nicht mit der für eine Verurteilung hinreichenden Sicherheit festgestellt werden, dass es sich bei den vorgelegten Rechnungen tatsächlich nur um Scheinrechnungen zur Verschleierung des Ankaufes von Dopingpräparaten und nicht tatsächlich um Rechnungen für Trainingsbetreuungen gehandelt hat, sodass der Athlet Josef Kugler im Zweifel von diesem Vorwurf freizusprechen war.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 23.12.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at